

Arbeitsmarktpolitik weiterentwickeln – Hartz IV verbessern:

Grundsätze der AWO zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

– Beschluss des AWO Präsidiums vom 16.04.2010 –

0 Präambel.

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Jahr 2003 war neben der Einführung der Pflegeversicherung eine der weitreichendsten Reformen der sozialen Sicherungssysteme seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Regelungen des SGB II, die derzeit knapp 7 Millionen Menschen (darunter rund 2 Millionen Minderjährige) direkt betreffen, sollten mit einem Mix aus Fördern und Fordern einerseits die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stärken. Andererseits sollte die Arbeitsvermittlung verbessert, die Unterstützung bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit ausgebaut und das soziokulturelle Existenzminimum für Erwerbsfähige sichergestellt werden.

Die AWO hat die gesetzlichen Neuregelungen intensiv begleitet und diskutiert. Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurde dabei grundsätzlich begrüßt. Der anfängliche Optimismus und die Hoffnungen auf eine Verbesserung der Lebenssituation Erwerbsfähiger müssen allerdings heute teilweise der Ernüchterung weichen.

5 Jahre nach der Einführung des SGB II, muss festgestellt werden:

- Das Ziel, der Mehrheit der Langzeitarbeitslosen wirkliche Perspektiven auf eine Integration in den Arbeitsmarkt zu eröffnen und damit ihre Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu beenden, wurde nicht erreicht.
- Ein Großteil der Bevölkerung erlebt das SGB II unter der Bezeichnung „Hartz IV“ als Bedrohung, nicht zuletzt, weil einseitig das Fordern betont und umgesetzt wurde. Dies zeigt sich vor allem mit Blick auf
 - die verschärften Zumutbarkeitsregelungen;
 - die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe auf das niedrigere Fürsorgenniveau;
 - die Verpflichtung zum Vermögenseinsatz;
 - die Ausdehnung von Hilfebedürftigkeit durch Schaffung von Bedarfsgemeinschaften, in denen die Beteiligten auch finanziell füreinander einzustehen haben.

Unter der Bezeichnung "Hartz IV" wird das SGB II von den Menschen nicht als ein Hilfesgesetz für Erwerbslose empfunden, sondern es steht für sozialen Abstieg, Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung.

Mit diesen Grundsätzen beteiligt sich die AWO durch eigene Vorschläge und grundsätzliche Überlegungen an der Diskussion, wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterentwickelt und verbessert werden kann.

I Grundsätze zur zukünftigen Organisation der Arbeitsverwaltung.

1. Hilfen aus einer Hand durch eine Grundgesetzänderung absichern.

Die AWO hält die Entscheidung, die Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenzulegen und diese in eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung von Bund und Kommunen zu überführen, nach wie vor für richtig. Die damit verbundene Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und Kommunen hat sich als Schlüssel zur Arbeitsmarktintegration und intensiver passgenauer Betreuung benachteiligter Menschen erwiesen und das Verschieben zwischen den kommunalen Trägern und der Arbeitsverwaltung beendet.

Die mühsam erreichten Fortschritte in den ARGEn und die Organisation der Hilfen aus einer Hand dürfen nicht durch einen Rückfall in die getrennte Aufgabenwahrnehmung zunichte gemacht werden. Die AWO begrüßt und unterstützt daher die Einigung über eine Grundgesetzänderung. Sie schafft für die Beschäftigten in den ARGEn endlich Rechtssicherheit und ist eine Voraussetzung, um die notwendige Qualität bei der Betreuung der erwerbslosen Hilfeempfänger sicherzustellen.

Die Neuorganisation der Arbeitsvermittlung muss genutzt werden, um Schwächen in der Struktur zu beseitigen. Die für die Aufgabenerfüllung künftig zuständigen Leistungsträger müssen ein einheitliches Haushaltsrecht, ein einheitliches Tarifsysteem sowie ein einheitliches Personalvertretungssystem erhalten. Zudem sollten sie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation erbringen, da es gerade auch im SGB II notwendig ist, Rehabilitationsbedarfe zu erkennen und die notwendigen Hilfen sicherzustellen.

2. Ja zur stärkeren Nutzung der Kompetenz der Kommunen. Nein zur Kommunalisierung der Arbeitsverwaltung.

Die AWO befürwortet im Rahmen der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine stärkere Nutzung der Kompetenzen der Kommunen. Die Kommunen benötigen mehr Mitspracherechte bei der Steuerung regionaler Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung im SGB II. Dabei darf jedoch die Finanzverantwortung für die Arbeitsmarktpolitik nicht kommunalisiert werden – auch nicht auf dem Umweg einer immer stärkeren Ausweitung der Optionskommunen. Nur durch den Erhalt der finanziellen Gesamtverantwortung des Bundes und eine Verknüpfung von bundeseinheitlichen Standards mit örtlichen sozialräumlichen Strategien bis hin zu Netzwerken vor Ort kann für die Betroffenen eine bestmögliche und dauerhaft finanzierte Betreuung sichergestellt werden.

II Grundsätze zur zukünftigen Gestaltung des Eingliederungsprozesses.

1. Die Arbeitslosen und ihre Interessen müssen gestärkt werden.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein Kernelement des deutschen Sozialstaats. Sie wird von großen Teilen der Bevölkerung nicht akzeptiert. Es zeigt sich eine Entfremdung der derzeit knapp 7 Millionen betroffenen Menschen (darunter rund 2 Millionen Minderjährige) und – gesellschaftlich weit verbreitet – eine Angst vor dem Abstieg in die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der jüngste Sozialbericht der AWO zur Fragestellung „Was hält die Gesellschaft zusammen“ geht intensiv auf die gesellschaftlich weit verbreitete Angst vor Hartz IV ein. Er weist zudem eine

gesellschaftlich verankerte und medial verbreitete Feindseligkeit gegenüber Arbeitslosen nach, die gesellschaftspolitisch nicht hinnehmbar ist.

Viele arbeitslose und arbeitssuchende Menschen fühlen sich in ihren individuellen Vorstellungen nicht angemessen beachtet, schlecht beraten oder willkürlich behandelt. Gerade die Qualität der zeitlich eng befristeten Beschäftigungsmaßnahmen wird von vielen Betroffenen häufig als unzumutbar und für ihre Vermittlung in den Arbeitsmarkt als nicht hilfreich empfunden, da sie sich unter Androhung von Sanktionen und ohne Berücksichtigung oder Förderung ihrer persönlichen Kompetenzen in Tätigkeiten hineingezwungen fühlen.

Die AWO fordert deshalb eine Neugestaltung des Eingliederungsprozesses. Jede und jeder Arbeitslose oder Arbeitssuchende muss nach Meinung der AWO das Recht haben, einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten, wie er oder sie sich den Weg in den Arbeitsmarkt vorstellt und welches Ziel angestrebt wird. Diejenigen, die von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, sollen das Recht haben, einen Vorschlag gemeinsam mit dem Arbeitsvermittler zu erarbeiten. Die Betroffenen selbst müssen den gesamten Prozess der Eingliederung auf Augenhöhe mitgestalten können. Nur die Mitwirkung der Bürger ermöglicht die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Dies betrifft nicht nur die Hilfestellungen des SGB II, sondern den gesamten Hilfeplan/Integrationsplan, der für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

2. Arbeitssuchende durch Wohlfahrtsverbände stärken.

In der Vergangenheit wurde der Rechtsschutz der Betroffenen im Rechtskreis des SGB II gegen behördliche Bescheide immer mehr eingeschränkt. Dies ist inakzeptabel, insbesondere angesichts dessen, dass bis heute viele Bescheide fehlerhaft sind und vielerorts die Behörden ihre Beratungspflicht auch 5 Jahre nach der Einführung des SGB II nur ungenügend wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund fordert die AWO eine stärkere staatliche Unterstützung behördenunabhängiger, wohnortnaher und kostenloser Sozialberatungen, die schon heute vielerorts von den Wohlfahrtsverbänden angeboten werden. Zudem schlagen wir die flächendeckende Einrichtung örtlicher Ombudsstellen vor, in denen sich Bürgerinnen und Bürger behördenunabhängigen Rat einholen können. Dadurch können viele Streitfälle zwischen Behörden und Betroffenen geklärt und Sozialgerichtsprozesse vermieden werden.

Die Umsetzung dieser Forderungen wird dazu beitragen die Akzeptanz des SGB II und darüber hinaus in behördliches Handeln in der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und dem Vertrauensverlust gegenüber dem sozialen Rechtsstaat entgegen zu wirken.

3. Öffentlich geförderten Arbeitsmarkt schaffen.

Aus Sicht der AWO ist das Ziel der Vollbeschäftigung auf absehbare Zeit nicht zu erreichen. Deshalb fordern wir die Schaffung eines dauerhaft öffentlich geförderten Arbeitsmarktes. Damit sollen insbesondere die Menschen unterstützt werden, die mittel- und langfristige keine Chance auf eine Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt haben.

Wir fordern eine breite Debatte über die Gestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung. Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bedürfnisse arbeitsloser Menschen müssen bei der Gestaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Mittelpunkt stehen, damit gar nicht erst der Eindruck entsteht, dass Arbeitslose als Ausfallbürgen für nicht ausreichend finanzierte Aufgaben herhalten müssen. Eine solche Debatte muss offen und losgelöst von empirisch nicht haltbaren Unterstellungen von Arbeitsunwilligkeit geführt werden.

4. Kein Jugendlicher darf zurück gelassen werden.

Nicht länger hinnehmbar ist es, dass jedes Jahr mehr als 70 000 junge Erwachsene die Schule ohne Abschluss verlassen und damit auf dem ersten Arbeitsmarkt praktisch keine Chance haben.

Insbesondere am Übergang von der Schule in den Beruf müssen die Angebote zur Eingliederung besser auf die individuelle Probleme und Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten werden. Statt Maßnahmekarrieren muss den Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hilfe aller zur Verfügung stehender Instrumente individuell der Weg in den Arbeitsmarkt geebnet werden. Insbesondere die Kommunen müssen die Verantwortung für ein lokal abgestimmtes Übergangsmanagement übernehmen und Strukturen zur verbesserten Integration junger Menschen entwickeln, die auf einem stimmigen lokalen Handlungskonzept gründen und ein koordiniertes und vernetztes Zusammenwirken aller Akteure sicherstellen.

Die bisher weitgehend am Preis orientierte Ausschreibungspraxis der BA auf der Ebene der Regionaldirektionen berücksichtigt zu wenig die bewährten örtlichen Netzwerke. Deshalb muss das Instrument der Direktvergabe im Interesse einer besseren schulischen und beruflichen Effizienz für die jungen Menschen unter Einbindung der örtlichen Netzwerke verstärkt eingesetzt werden.

III Das soziokulturelle Existenzminimum garantieren.

1. Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum.

Zu einem menschenwürdigen Leben gehört nach dem Grundgesetz die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums. Aus Sicht der AWO muss die heutige Ausrichtung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) abgelöst werden durch ein Hilfesystem, das das soziokulturelle Existenzminimum sichert und – davon getrennt – Eingliederung in Arbeit durch positive Anreize fördert.

Die übergroße Mehrheit der Leistungsberechtigten nimmt heute aktiv und dauerhaft am Eingliederungsprozess teil. Sie würde von einem solchen Paradigmenwechsel profitieren, der individuelle Bemühungen belohnt. Daneben würde der kleine Personenkreis, der in der Regel aufgrund erheblicher persönlicher Probleme nicht am Eingliederungsprozess teilnimmt, nicht länger von Sanktionierungen bedroht, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen.

Die weiter gehende und grundsätzliche Forderung der AWO nach einem unantastbaren soziokulturellen Existenzminimum bedingt für die Übergangszeit eine sofortige, eindeutige und transparente Regelung zu den Regelsätzen auf der Grundlage des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Neben dem finanziellen Mindestbedarf, auf den jede Person Anspruch hat, gehören zu dem Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum, auf Teilhabe und auf Menschenwürde ganz zentral insbesondere der kostenfreie Zugang zu Bildung und der Zugang zu staatlichen bzw. gemeinnützigen Hilfen, um den individuellen und psychosozialen Folgen von Ausgrenzung und Armut präventiv und nachsorgend zu begegnen. Mittelfristig ist für die Kinder eine eigenständige Kindergrundsicherung einzuführen, die die Ansprüche der Kinder losgelöst vom Regelsatzsystem, transparent und sozial gerecht sicherstellt.¹

¹ Für die Kinder und Jugendlichen fordert die AWO eine kurzfristige Anhebung der Kinderregelsätze und mittelfristig die Einführung einer gestuften Kindergrundsicherung von bis zu 502 Euro monatlich. Das Konzept ist auf der Internetseite www.kinderarmut-hat-folgen.de beschrieben. Es berücksichtigt sowohl den finanziellen als auch den Bildungsbedarf aller Kinder und Jugendlicher und bietet die Chance, sie aus dem stigmatisierenden Bezug von Leistungen aus dem SGB II herauszuholen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2010 (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010) die Ermittlung der Höhe der Regelleistungen für Erwerbsfähige und die daraus abgeleiteten Sozialgelder für Kinder für verfassungswidrig erklärt.

Die AWO fordert seit langem die Erhöhung der Erwachsenen- und Kinderregelsätze, weil diese nicht das soziokulturelle Existenzminimum abdecken. Abgesehen von der ermittelten Höhe der Erwachsenen- und Kinderregelsätze darf sich die Politik nicht länger hinter völlig intransparenten Berechnungen verstecken. Die Regelsatzhöhe muss bedarfsgerecht und transparent ermittelt und politisch verantwortet werden.² Sie sollte regelmäßig der Preisentwicklung angepasst und vom Deutschen Bundestag festgesetzt werden.

Auch die durch die Verfassungsgerichtsentscheidung vorgeschriebene Härtefallregelung der durch die Regelleistung nicht erfassten atypischen laufenden Bedarfe muss transparent erfolgen und sollte durch eine darüber hinaus gehende Öffnungsregelung ergänzt werden, die Einzelfallhilfen ermöglicht.

Die Forderung eines unantastbaren soziokulturellen Existenzminimums gilt nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von Februar 2010 auch für Asylbewerber. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 der Bedarf ebenfalls ohne transparentes, sach- und realitätsgerechtes Verfahren ermittelt und seither nicht an die Preis- und Lebenshaltungskostensteigerungen angepasst. Deshalb setzt sich die AWO an anderer Stelle für eine sofortige Anhebung der Regelleistungen und eine grundlegende Neuregelung ein.

2. Niedriglöhne sind ungerecht und menschenunwürdig.

Die gegenwärtige Sozialstaatsdebatte nutzen gerade wirtschaftsliberale Politiker, Wirtschaftsvertreter und wirtschaftsnahe Wissenschaftler zu einer Debatte über den Abbau von Sozialleistungen. Während diese Diskussion häufig unter der Überschrift "Leistung muss sich wieder lohnen" geführt wird, fehlt eine Auseinandersetzung mit der eigentlich gerade unter dieser Überschrift zu beantwortenden Frage, wie der ungebremst wachsende Niedriglohnsektor und die unbegründet zunehmende Zeitarbeit effektiv zurückgedrängt werden können.

Die Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik muss aus Sicht der AWO zu einer Trendumkehr im Bereich niedriger und niedrigster Löhne führen. Um diese zu erreichen, brauchen wir eine Stärkung von Tariflöhnen. Gesetzliche Regelungen, die die Tariffucht fördern, wie zuletzt 2008 die Stärkung der zumeist untertariflichen "ortsüblichen" Löhne im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, sind rückgängig zu machen. Zudem fordert die AWO gesetzliche Mindestlöhne als verbindliche Lohnuntergrenzen. Verbindliche und existenzsichernde Lohnuntergrenzen sind nötig, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme staatlicher Lohnsubventionen (Aufstockung) zu vermeiden und den Missbrauch von Lohnsubventionen durch Arbeitgeber zu verhindern.

Teilhabe am Erwerbsleben führt nur dann zu einem Leben ohne materielle Armut und zur Vermeidung einer dauerhaften Abhängigkeit von Sozialtransfers, wenn Vollzeitarbeit existenzsichernd entlohnt wird. Deshalb müssen die Arbeitsmarktinstrumente jenseits der sozialversicherten Beschäftigungsmöglichkeiten verantwortungsvoller als bisher eingesetzt werden. Dies gilt gleichermaßen für das Instrument der Leiharbeit, das ausschließlich der Abdeckung von Auftragspitzen dienen sollte. Leiharbeit ist – dem ursprünglichen Ziel folgend – in den Unternehmen bezogen auf die Vollstellen zu limitieren.

Vergleichbare Regulierungen sind notwendig bei den 400 Euro-Jobs und den so genannten „Ein-Euro-Jobs“. Für letztere hat die AWO gültige Selbstverpflichtungserklärungen mit klaren Aussagen zur Freiwilligkeit solcher Arbeitsgelegenheiten, zur Kultur der Wertschätzung am Arbeitsplatz und zur Betreuung sowie Fort- und Weiterbildung der Arbeitskräfte.

² Die AWO fordert die Anhebung der Erwachsenenregelsätze auf mindestens 400 Euro (Beschluss der AWO Bundeskonferenz in Berlin 2008).

3. Die vorgelagerten Hilfesysteme müssen ausgebaut werden.

Die vielfältigen Probleme von Armut und sozialer Ausgrenzung können nicht alleine durch die Reform des SGB II und die Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik gelöst werden. Deshalb brauchen wir einen Ausbau des sozialen Netzes auch in den anderen gesellschaftlichen und dem SGB II vorgelagerten Bereichen, wie in der Jugendhilfe, im Bildungsbereich, durch psycho-soziale Hilfen, auf dem ersten Arbeitsmarkt wie auch auf dem Wohnungsmarkt.

Die AWO unterstützt die Jobcenter und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der so genannten kommunalen sozialen Dienstleistungen. Dabei stehen vielfältige Fragestellungen auf der Agenda wie beispielsweise die Flexibilität von Öffnungszeiten im Bereich der Kinderbetreuung, die fachliche Weiterentwicklung von Beratungsangeboten (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) oder die Unterstützung pflegender Angehöriger. Die kommunal verantworteten Integrationsleistungen müssen sich stärker als bisher auf den besonderen Bedarf von Langzeitarbeitslosen ausrichten. In der Schuldnerberatung wird es z.B. darauf ankommen neben der Insolvenzberatung auch Themen des Umganges mit Inkassobüros und dem Leben mit Schulden im Rahmen einer Existenzgrundberatung aufzugreifen. In der Suchthilfe müssen sich die Beratungsangebote darauf einstellen, dass die Abstinenz von vielen Betroffenen nicht erreicht werden kann. Deshalb müssen die Angebote ein Leben mit der Sucht zumindest zeitweise zum Gegenstand der Arbeit machen. In der psychosozialen Betreuung wird es notwendig sein, Frauen und Männer in psychischen Belastungssituationen ohne Bevormundung zu begleiten und die Wege in professionelle Unterstützungssysteme zu öffnen. In der Kinderbetreuung sind insbesondere Betreuungssettings zu entwickeln, die in den Randzeiten der Kindertageseinrichtungen eine professionelle Betreuung von Kindern ermöglichen und so insbesondere Alleinerziehenden die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ermöglichen.

Die Jobcenter sind mehr als nur Grundsicherungsträger und Arbeitmarktakteur. Sie tragen als Kostenträger der Unterkunftskosten mittelbar Verantwortung für soziale Segregationsprozesse und soziale Wohnraumsteuerung. Sie können auch maßgeblichen Anteil an gesellschaftlichen Integrationsprozessen haben, wenn sie die Erfahrungen und Kenntnisse aus der Vermittlungsarbeit für soziale Inklusionsprozesse zur Verfügung stellen. Jobcenter sind insofern auch Akteure im sozialräumlichen Kontext. Die AWO steht vor Ort und überregional zur Verfügung, diese Aufgabe zu entwickeln und stellt ihr Know-How den Verantwortlichen zur Verfügung.

Fazit

1. Das bisherige System hat sich nicht bewährt.

5 Jahre nach der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende steht heute das Prinzip des „Strafens“ im Vordergrund der öffentlichen Wahrnehmung und Debatte. Damit können insbesondere die zwei zentralen Probleme des SGB II nicht gelöst werden. Erstens fehlt es noch immer am Angebot qualifizierter Arbeitsplätze für die vielen Menschen, die sich um Arbeit bemühen. Zweitens wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende von breiten Bevölkerungsschichten als Bedrohung empfunden.

Begründet ist dies durch das Ausforschen der Privatsphäre der Antragsteller bis in die letzten Winkel privater Lebensgestaltung, die mangelhafte Berücksichtigung der Wünsche und damit der Lebensperspektiven der Betroffenen, die regelmäßige öffentliche Stigmatisierung von Leistungsempfängern, aber auch durch die Mängel der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Gesetzes durch häufig falsche oder unverständliche Bescheide, Sanktionierungen und sich daraus ergebende Härten.

2. „Belohnen statt strafen“ als neuen Grundsatz etablieren

Die AWO ist daher der Auffassung, dass es Zeit ist für einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Im Kern bedeutet er, dass das heutige System der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch ein Anreizsystem mit Hilfe von Zuschlägen auf den Regelsatz zu erweitern ist. Mit dieser gebotenen Abkehr vom Prinzip des Strafens werden Integrationsbemühungen und –fortschritte belohnt. Wenn das einhergeht mit dem Prinzip des partnerschaftlichen und eben nicht obrigkeitsstaatlichen, diskriminierenden Umganges mit Menschen, hat es nachhaltig wirkende identifikationsstiftende Folgen für unsere Gesellschaft.

In der Trennung von soziokulturellem Existenzminimum und dem Fördern von integrativen Prozessen durch ein Belohnungs- und Zuschlagssystem kommt der fundamentale Grundsatz: „Belohnen statt strafen“ zum Ausdruck. Menschen werden in ihrer selbstverständlichen, grundgesetzlich verankerten Position gestärkt, als Mitglieder unseres demokratischen Gemeinwesens ernst genommen und damit, im Sinne von Inklusion, wieder in die Mitte unserer Gesellschaft zurückgeholt.

Mit diesem Papier will die AWO eine breit angelegte öffentliche Debatte anregen. Nur dann, wenn wir wieder das Fördern in das Zentrum sozialstaatlichen Handelns stellen, tragen wir zu einem verbesserten Zusammenhalt in der Gesellschaft nachhaltig bei. Für die Zeit des Überganges fordert die AWO sofortige und rechtssichere Regeln für existenzsichernde Leistungen.

Berlin, den 16.04.2010